



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1989

Nummer 16

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	14. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	194

**Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes
Vom 14. März 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung kein selbständiges Grundstück, ist es Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „so ist“ die Wörter „vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „überhaupt“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Uferlinie kann durch die allgemeine Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Verlandung, Überflutung“

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, findet § 5 Anwendung.

(4) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(5) Die Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 treten bei Überflutungen, die infolge künstlicher Einwirkungen entstanden sind, nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Falle hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.“

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Ordnet die allgemeine Wasserbehörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land eine Entschädigung verlangen.

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die allgemeine Wasserbehörde die Frist verlängern.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 5 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgränze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Falle hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung oder durch Anordnung im Einzelfall verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Abs. 1 des Ordnungsbereichsgesetzes findet keine Anwendung.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete“

b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Be-

günstiger in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Deutsche Mark übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden. Die §§ 154 bis 156 gelten entsprechend.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsident zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.“
- d) In Absatz 6 werden die letzten Wörter „im Sinne des Gesetzes“ ersetzt durch „im Sinne dieses Gesetzes“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen zu begründen, der
a) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder
b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben

will.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermäch-

tigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;
2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 19i Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;“

- e) In Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon hinter dem Wort „Wasserbehörde“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Text des Satzes gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt; vor den Wörtern „in den Untergrund“ werden die Wörter „in ein oberirdisches Gewässer,“ eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushaltes anzuwenden, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Die in Satz 1 genannten Ämter“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden die Sätze 5 und 6.
- d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushaltes ermitteln.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Teile von Gewässern fest, für die ein Bewirtschaftungsplan (§ 36b des Wasserhaushaltsgesetzes) aufgestellt werden soll. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt wird.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentli-

cher Belange die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Schutzziele und Hauptnutzungsarten.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Planziele (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Wörter „Schutzziele und Hauptnutzungsarten“ ersetzt.

12. § 25 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis kann der Antrag zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.

13. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Gehobene Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und 5, § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 27 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung, für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 27 dieses Gesetzes) gegen den Inhaber der Erlaubnis keine Ansprüche geltend machen, die auf Unterlassung der Benutzung gerichtet sind. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Beschränkung“ gestrichen; hinter den Wörtern „oder einer Erlaubnis“ werden die Wörter „sowie für nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die obere Wasserbehörde bei Unternehmen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt 200 Kubikmeter in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum, sowie bei Unternehmen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmeter im Jahr und bei Aufstauen von Grundwasser; bei Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren;“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet auch über die Rücknahme und den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse sowie über nachträgliche Einschränkungen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

- d) In Absatz 6 werden nach der Ziffer „1“ die Wörter „Nrn. 1, 2 und 4“ eingefügt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Erfüllung“ das Wort „die“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen“ ersetzt.

16. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs
und des Verhaltens im Uferbereich

Die allgemeine Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und

2. das Verhalten im Uferbereich regeln,

um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, daß andere beeinträchtigt, die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich vermindert oder daß eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden hinter den Wörtern „im Interesse“ die Wörter „des Naturschutzes“ eingefügt.

- b) In den Absätzen 2 und 4 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ sowie die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

19. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der oberen Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.“

20. Es wird ein neuer § 44 eingefügt:

„§ 44
(Zu § 1 a WHG)

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.“

21. Der bisherige § 44 wird § 44 a und wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
 „(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.“
- b) Der bisherige Text wird Absatz 2; in Satz 1 wird hinter „§§ 53“ eingefügt „, § 53 a“.

23. In § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort „entspricht“ angefügt:

„und die Entnahmen nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften verstoßen“.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; darüber hinaus sind die Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfordert.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.“

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
 Anzeigepflicht

Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.“

26. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „befestigten Flächen abfließende“ die Wörter „und gesammelte“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,“
- d) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird,“

27. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, daß die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind.“

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung.“
- b) In Absatz 1 wird im bisherigen Satz 2 die Textstelle „§§ 18 b WHG und 57“ ersetzt durch „§ 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57“.
- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Werden einem Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- e) Im neuen Absatz 4 werden hinter den Wörtern „wenn eine Übernahme des Abwassers“ die Wörter „oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes“ eingefügt.
- f) Im neuen Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:
 „Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die zuständige Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.“
- g) Der neue Absatz 6 entfällt. Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

29. § 54 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband

1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser,
2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist.

Soweit dies noch erforderlich ist, hat der Verband die dazu notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes anzupassen. In Einzelfällen kann die obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, daß Pflichten des Satzes 1 ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Soweit Aufgaben, die dem Verband nach Absatz 1 obliegen, von einem bisher dazu Verpflichteten wahrgenommen werden, hat dieser die Aufgaben weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(3) Der Abwasserverband legt der oberen Wasserbehörde für die Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Übersicht über die zeitliche Abfolge der nach Absatz 1 Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9 gelten entsprechend. Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt.

(4) Abwasserverbände sind an Stelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten.“

30. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eingeführt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung oder in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte, mindestens jedoch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werte, im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.“

31. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus dem Netz zuständige Wasserbehörde. Ist die der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt, ist lediglich die Genehmigung für den Betrieb dieser Netze einzuholen. Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kanalisationsnetze ist die nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Genehmigung bis spätestens

zum 31. Dezember 1989 zu beantragen; die Genehmigung gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart, die keiner Steuerung des Betriebs bedürfen; sie werden durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt. Die Genehmigung wird von der nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständigen Wasserbehörde erteilt, sofern das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, von der unteren Wasserbehörde.“

c) In Absatz 2 wird Satz 8 (alt) gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 8 (alt) wird am Ende hinter den Wörtern „bemessen ist“ das Wort „(Kleinkläranlage)“ eingefügt.

e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leitet der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ein, ohne daß er dafür einer Genehmigung nach § 59 bedarf, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten.“

32. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Indirekteinleitungen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) zu untersagen oder einer widerruflichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde zu unterwerfen. Die untere Wasserbehörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, daß der Antragsteller bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage vornimmt, wenn mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten gerechnet werden kann. Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist, oder in entsprechender Anwendung von § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes schärfere Anforderungen zu stellen sind. Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden. Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur bestmöglichen Begrenzung von Emissionen gefährlicher Stoffe im Abwasser, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird. Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, gelten deren Anforderungen an gefährliche Stoffe als dem Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift entsprechend.

(4) § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige

Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.“

33. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.

34. Hinter § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

Wer Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der unteren Wasserbehörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die untere Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Abwassereinleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der unteren Wasserbehörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.“

35. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch das Wort „Abwasseranlagen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer eine nach § 58 genehmigungspflichtige Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen.“

c) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, kann er von der nach § 58 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Wasserbehörde darüber zu unterrichten.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskennndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Verpflichtung des Betreibers, Unterlagen den in Absatz 1 Satz 2 genannten Behörden und Fachdienststellen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen,
3. die ohne besondere wasserbehördliche Anordnung von Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers regelmäßig zu überprüfenden Anlagen oder Anlagenteile sowie über die Art, den Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Abwassereinleitungen kann die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und bei Indirekteinleitungen die untere Wasserbehörde den Abwassereinleiter oder den Indirekteinleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.“

36. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(Zu §§ 8, 9 AbwAG)

Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter

(1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). Sie sind ferner, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) abgabepflichtig.

(2) Der Einleiter von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage ist außer für seine Einleitung auch an Stelle Dritter für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation abgabepflichtig, sofern aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.“

37. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abwasserverbände legen die für die eigenen Einleitungen, für Einleitungen Dritter im Sinne von § 64 Abs. 2 und für Flußkläranlagen zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, deren Abwasser der Verband ganz oder teilweise behandelt und einleitet.“

38. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Abgabepflicht“ angefügt „ , Aufrechnung“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können die gemäß § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes zur Hälfte aufrechenbaren zusätzlichen Aufwendungen für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage nicht gesondert ausgewiesen werden, richtet sich deren Höhe nach dem Vmhundertsatz, um den der von der Abwasserbehandlungsanlage zu erwartende Überwachungswert den den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Überwachungswert unterschreitet. Der dem Eineinhalbfachen dieses Vmhundertsatzes entsprechende Anteil an den Gesamtkosten gilt als zusätzliche Aufwendungen.“

39. § 67 wird aufgehoben.

40. § 69 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen

1. die Jahresschmutzwassermenge,
2. die Überwachungswerte (§ 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermisch eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres der nach Satz 1 zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrunde gelegten Meßergebnissen und Daten mitzuteilen.

(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitabschnitte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Überwachungswerte werden für

1. die oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter,
2. die organischen Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in Mikrogramm je Liter,
3. Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihre Verbindungen in Mikrogramm Metall je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen,

bestimmt aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe, festgesetzt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; sein Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die in § 73 Abs. 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flußkläranlage vorliegen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrunde gelegten Meßergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Festsetzungsbehörde, daß er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, aufgrund welcher besonderen Verhältnisse die geringere Abwassermenge zu erwarten ist, und nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.“

41. § 70 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und nach § 6 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes obliegt der für die Überwachung der Abwassereinleitung nach § 120 zuständigen Stelle.“

42. § 71 wird aufgehoben.

43. § 72 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde.“

44. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(Zu §§ 7, 8 AbwAG)

Abgabefreiheit bei Kleinleitungen
und bei Einleitung

von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleinleitungen nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gemäß § 53 Abs. 1 nachkommt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 des Abwasserabgabengesetzes) bleibt auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Enthält die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 oder die Erlaubnis für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein.“

45. In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden jeweils das Wort „Konzentrationen“ durch das Wort „Schadstoffkonzentrationen“ ersetzt.

46. In § 75 Satz 1 werden hinter den Wörtern „hat der Abgabepflichtige“ die Wörter „unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes“ eingefügt.

47. In § 77 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „1981 und 1982“ durch die Wörter „1989 bis 1992“ ersetzt.

48. § 79 wird aufgehoben.

49. In § 82 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 4 und 5, § 6“ ersetzt.

50. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergabegrundsätze“ durch das Wort „Mittelvergabe“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Die obere Wasserbehörde fördert die einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit nach Weisung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“

51. § 84 wird aufgehoben.

52. § 85 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240.“

53. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

**„Achter Teil
Ausgleich der Wasserführung,
Gewässerunterhaltung, Anlagen“**

54. § 86 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 86
Enteignung“**

Soweit für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Er ist auch zuständig für die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.“

55. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Niederschlagswasser“ und „, die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt veranlaßt sind,“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet.“
- c) In Absatz 1 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch einen Strichpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:
„beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.“
- d) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Kreise“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, hinter den Wörtern „kreisfreien Städte“ sind anzufügen die Wörter „und Gemeinden“.

56. § 88 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflußveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vorhundertersatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt.“

57. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht.“

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die obere Wasserbehörde kann bestimmen, daß der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.“

c) Der Absatz 2 der geltenden Gesetzesfassung wird Absatz 3.

58. Die Überschrift des Achten Teils, Abschnitt II, erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt II
Gewässerunterhaltung“**

59. Im Achten Teil, Abschnitt II wird

„Titel 1
Gewässerunterhaltung“ gestrichen.

60. § 90 erhält folgende Fassung:

**„§ 90
(Zu § 28 WHG)
Umfang der Gewässerunterhaltung“**

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes;
2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.“

61. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder der nach Absatz 2 Verpflichteten“ eingefügt.

62. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand“ die Wörter „zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß“ eingefügt.

63. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fließenden“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags erläßt.“

64. In der Überschrift des § 94 wird das Wort „Unterhaltungspflicht“ durch das Wort „Unterhaltungspflicht“ ersetzt.

65. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen“ durch die Wörter „andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

66. In § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht.“

67. In § 98 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

„Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, trifft deren Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet oder ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes, ist die obere Wasserbehörde zuständig.“

68. Im Achten Teil, Abschnitt II wird „Titel 2“ durch „Abschnitt III“ ersetzt.

69. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Wirkungen auf ein Recht“ die Wörter „oder andere nachteilige Wirkungen“ eingefügt.

70. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Genehmigung widerrufen.“

71. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 105 kann von der nach § 118 zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.“

72. § 107 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und § 104 sinngemäß. Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und Hochwasserschutzmauern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen.“

73. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt in der Überschrift das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „stellt“ durch das Wort „setzt“, in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“ und in Absatz 1 Satz 3 „festgestellten“ durch das Wort „festgesetzten“.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird § 112.

74. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert.“

75. § 115 wird wie folgt geändert:

In § 115 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Benutzung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

76. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

„1 a) die Indirekteinleitungen,“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bauabnahme“ durch das Wort „Bauzustandsbesichtigung“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „ausgeübt,“ die Wörter „Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen,“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

„1 a) von Indirekteinleitungen obliegt der unteren Wasserbehörde,“

e) In Absatz 2 Satz 3 wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Abwassereinleitungen“ die Wörter „und der Indirekteinleitungen“ eingefügt.

g) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der nach Absatz 2 für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde oder Dienststelle ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde oder Dienststelle beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.“

77. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 2 werden hinter den Wörtern „zugänglich zu machen,“ die Wörter „erforderliche Auskünfte zu erteilen,“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

78. In § 118 wird folgender Satz angefügt:
„Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.“
79. § 121 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Wasserschau“ durch das Wort „Gewässerschau“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Wasserschau)“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bei der Wasserschau“ gestrichen und durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wasserschau“ durch das Wort „Gewässerschau“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes, führt die obere Wasserbehörde die Gewässerschau durch.“
80. § 123 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Gebietes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 3 wird „§§ 42 und 43“ durch „§§ 40 und 41“ und „§ 46 Abs. 2“ durch „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
81. In § 128 Abs. 1 werden hinter den Wörtern „Bewässerung von Grundstücken“, die Wörter „zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug“, eingefügt.
82. In § 133 werden die Wörter „die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde“ durch die Wörter „findet § 30 entsprechende Anwendung“ ersetzt.
83. In § 134 Satz 1 werden die Wörter „und des § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes“ gestrichen.
84. In § 136 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
85. § 143 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird § 143; in ihm werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „und einer gehobenen Erlaubnis“ angefügt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
86. § 146 erhält folgende Fassung:
- „§ 146
Verfahrenskosten
- Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.“
87. In der Überschrift des Fünfzehnten Teils, Abschnitt II, Titel 2 wird das Wort „Bewilligungsverfahren“ ersetzt durch „Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren“.
88. § 147 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „oder gehobenen Erlaubnis“ eingefügt und die Wörter „Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen“ ersetzt.
89. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewilligungen“ die Wörter „oder gehobenen Erlaubnissen“ eingefügt.
90. § 149 erhält folgende Fassung:
- „§ 149
(Zu §§ 9, 10 WHG)
Inhalt des Bescheides
- Der Bescheid enthält neben dem Inhalt der Bewilligung oder der gehobenen Erlaubnis die Entscheidung über
- Einwendungen,
 - andere Anträge nach § 28,
 - eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
 - die Kosten des Verfahrens.“
91. § 150 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird § 150; in ihm werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch:
„Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.“
 - Absatz 2 wird gestrichen.
92. § 151 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.“
93. In § 155 Abs. 2 Satz 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„... hat er die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zu tragen.“
94. § 160 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Auszüge (§ 157 Abs. 4) und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet. Beglaubigte Auszüge sind auf Verlangen gegen Kostenersatz zu fertigen.“
95. Es wird folgender § 160 a eingefügt:
- „§ 160 a
Zu widerhandlungen gegen
Abwassersatzungen der Gemeinden
- In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen mit Geldbußen bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“
96. § 161 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird hinter „§ 37 Abs. 3 oder 4,“ eingefügt „§ 44 Abs. 1,“.
 - Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 zu widerhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,“
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 11 folgende Nummern 11 a) bis 11 f) eingefügt:
„11 a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt,
11 b) entgegen § 44 a Abs. 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt,
11 c) entgegen § 48 Abs. 1 als Betreiber Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten läßt oder Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 1 betreibt oder entgegen § 48 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich

- lich den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 anpaßt,
- 11 d) entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
- 11 e) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung das Rohwasser nicht von der zugelassenen Stelle untersuchen läßt,
- 11 f) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung nicht der zuständigen Wasserbehörde jährlich vorlegt,"
- c) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 12 folgende Fassung:
„entgegen §§ 53 Abs. 2, 4 oder 5, 53 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,".
- d) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 12 folgende Nummern 12 a) bis 12 d) eingefügt:
„12 a) entgegen § 57 Abs. 3 Satz 4 seiner Unterichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12 b) entgegen § 58 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne Genehmigung betreibt,
12 c) als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 59 Abs. 2 aufgebundene Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
12 d) entgegen § 59 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,"
- e) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 13 folgende Fassung:
„entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen läßt,"
- f) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 13 folgende Nummern 13 a) bis 13 c) eingefügt:
„13 a) entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt,
13 b) entgegen § 60 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt,
13 c) entgegen § 60 a Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt,".
- g) Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:
„entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,".
- h) In Absatz 4 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
97. § 162 wird wie folgt geändert:
a) Nach den Wörtern „und diesem Gesetz sind“ wird folgende Ziffer 1 eingefügt:
„1. bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 oder Absatz 4 die örtliche Ordnungsbehörde,".
- b) Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2; die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.
98. § 165 wird aufgehoben.
99. In § 166 Satz 1 werden die Wörter „beschränkt oder aufgehoben“ durch die Wörter „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.
100. § 168 wird aufgehoben.
101. § 169 wird aufgehoben.
102. § 171 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
c) In Satz 3 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
103. § 173 wird gestrichen.
104. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „I. Landesgewässer“ letzter Satz wird hinter „(Nebenarme),“ eingefügt „Altarme“.

Artikel 2

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Landeswassergesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum, fortlaufender Paragraphen-, Nummern- und Buchstabenfolge und entsprechend geändertem Inhaltsverzeichnis bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sowie Nr. 8 Buchstabe b und c mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 41, Nr. 43 sowie Nr. 44 hinsichtlich der Neufassung von § 73 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 36 und Nr. 37 am 1. Januar 1990 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b und Nr. 44 hinsichtlich der Neufassung von § 73 Abs. 2 für Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, am 1. Januar 1990, für Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, das über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

(L. S.)

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelpbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359